

Kette nicht brauchbar sind. Im Voigtlande werden viel hohe Nummern verarbeitet, No. 150. bis 200. So viel mir bekannt ist, haben wir noch keine inländische Zwistspinnerei, die es bis No. 100. gebracht hat. Wir sind und bleiben also in dieser Hinsicht noch sehr von England abhängig, was Alles auseinander zu setzen zu weitläufig sein würde. Solche Unternehmungen würden sehr vortheilhaft ausfallen. Um auf den Gesetzentwurf und auf das Deputations-Gutachten zurückzukommen, so sind Beide von hoher Wichtigkeit und verdienen eine vorzügliche Erwägung.

Abg. S a c h s e: Es haben sich zwei Meinungen herausgestellt. Drei von den Sprechern haben sich gegen den ganzen Gesetzentwurf, die Uebrigen meistens nur gegen das Deputations-Gutachten erklärt und dem Gesetzentwurf ihren vollen Beifall gezollt. Ich möchte aber wohl sagen, daß die Erstern consequenter sind, als die Letztern. Sehe ich auf die I. §. des Gesetzes, so wird darin nicht die Ungültigkeit der nicht bestätigten Vereine ausgesprochen, sondern sie werden nur der Vortheile der in den fernern Paragraphen der Vorlage enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nicht theilhaftig; dies geht klar aus dem Gesetze hervor. Wenn sie aber die Bestätigung nicht haben, würden sie den Uebelständen ausgesetzt sein, von denen das Gesetz die Actienvereine befreit. Ob aber die Regierung durch die Bestätigung sich nicht eine Bürde auflegt und wünschen würde, sie nicht übernommen zu haben, besorge ich auch. Die Sprecher gegen das Deputations-Gutachten scheinen die Ansicht aufgefaßt zu haben, als ob die Bestätigung keine Prüfung voraussetze; allein eine Bestätigung ohne Prüfung ist nicht denkbar, und ich bin ganz der Meinung der Deputation, daß, wenn die Bestätigung erfolgen soll, es besser sei, daß die nicht bestätigte Actiengesellschaft nicht gelte, als daß sie ungewiß bleibe, ob sie gelte. Aus diesen Gründen scheint mir das Gesetz anzunehmen zu sein, doch mit Wegfall der §§. 1. 8. und 9., welche erfordern, daß die Bestätigung vorausgehen müsse. Welche Nachtheile die Untersuchung für die einzelnen Unternehmungen haben möchte, ist schon bemerkt worden, und sie können mit der Zeit sehr groß sein. Sie kann Schaden zufügen, indem sie die Ansicht im Lande verbreitet, daß das Unternehmen ein gefährliches sei, ob es sich gleich nicht so verhält. Wer sein Geld anlegen will, den lasse man es anlegen, wie er will, und die Regierung möge sich nicht hineinmischen. Kein Verein wird eine Garantie gewähren können, und das Einmischen der Regierung nur den Vorwurf hervorrufen, daß sie eine Bevormundung solcher Gesellschaften bezwecke, obschon man behaupten kann, daß gerade solche Vereine eines bevormundenden Schutzes am wenigsten bedürfen, weil sie nicht das ganze Vermögen, sondern nur einen Theil desselben verlieren. Will man die Actienvereine begünstigen, so erlasse man das Gesetz, doch ohne die Bestätigung der Vereine zu verlangen.

Abg. A t e n s t ä d t: Es sind dem Deputations-Gutachten Vorwürfe gemacht worden, die sich hauptsächlich darauf beziehen, daß es weiter gegangen sei, als der Gesetzentwurf, und

den Zweck einer Bevormundung verfolgt habe. Die Deputation hat aber Nichts weiter gethan, als was auch der Gesetzentwurf gethan hat. Der Gesetzentwurf verlangt ausdrücklich die Bestätigung, und auch das Deputations-Gutachten hat dieselbe und zwar mit denselben Worten hingestellt, welche in dem Gesetzentwurfe enthalten sind. Wenn die Deputation etwas weiter gegangen ist und sich des Ausdrucks oder Zusatzes bedient hat, daß ohne eine solche Bestätigung jede solche Gesellschaft ungültig sei; so hat sie nur ausgesprochen, was auch nach den bisherigen Rechtsverhältnissen schon bestanden hat. Man hat die Bevormundung mit dem Oberaufsichtsrechte des Staates verwechselt. Nur dieses hat der Gesetzentwurf, und auch das Deputations-Gutachten hat nur dieses in Anspruch genommen. Wenn man sogar so weit gegangen ist, zu behaupten, der ganze Gesetzentwurf wäre nicht nöthig gewesen, er hätte sehr gut ausgesetzt bleiben können, bis eine allgemeine Handelsgesetzgebung in Sachsen eingeführt worden sei, so wäre dieses nur zu bedauern. Actienunternehmungen haben sich erst in neuerer Zeit gebildet, es sind keine gesetzlichen Bestimmungen über sie vorhanden, vielmehr hat die Anwendung des Römischen Rechts auf Gesellschaften, welche demselben ganz unbekannt waren, einen solchen Uebelstand herbeigeführt, daß nothwendig einige besondere Bestimmungen darüber gegeben werden mußten. Hätte man diese anstehn lassen wollen bis zu einer allgemeinen Handels-Gesetzgebung, so würden daraus für jene Gesellschaften die größten Nachtheile entstanden sein, und Prozesse auf Prozesse sich gehäuft haben, für welche die bisherigen Gesetze nicht anwendbar gewesen wären. Was ist aber der eigentliche Zweck, warum Bestätigung verlangt wird? Einmal schon darum, damit die Gesellschaft die Rechte einer öffentlichen Gesellschaft erwerbe; denn ohne Bestätigung kann sie diese nicht in Anspruch nehmen. Dann aber liegt es auch in der Natur der Actien-Gesellschaft, daß sie mehr oder minder eine Ausnahme verlange von dem allgemeinen Rechte. Diese muß ihr der Staat gewähren; auch kann sie nur von dem Staate die Rechte und Befugnisse einer öffentlichen Gesellschaft erlangen. Beides ist zu ihrem Bestehen nothwendig. Wenn nun dadurch eben die Bestätigung des Staates bedingt wird, so scheint mir dem Staate das Recht, Einsicht von dem ganzen Unternehmen zu nehmen, nicht abgesprochen werden zu können. So weit, daß er sich in das Unternehmen selbst einmischen soll, ist weder von der Deputation noch von dem Gesetzentwurf gegangen worden. Wäre dieses der Fall, dann hätte man von Bevormundung sprechen können. Wenn aber bloß verlangt wird, daß der Staat von den Statuten, von dem Zwecke der Unternehmung Kenntniß nehmen soll, so kann ich das nicht für Bevormundung ansehen, sondern es tritt nur das Oberaufsichtsrecht des Staates in Übung. Daß die Deputation nicht eine Bevormundung bezweckte, daß sie sogar gewollt hat, daß nur aus erheblichen Gründen die Bestätigung verweigert werden soll, hat sie bestimmt ausgesprochen, und insofern verdient sie den Vorwurf nicht. Ich erkenne die große Nützlichkeit solcher